

## 6. Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 6. Juni 1952 (HmbBl I 100-a),

Zuletzt geändert am 16.10.2006 (HmbGVBl. S. 517)

### Änderungen und Ergänzungen

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Änderung
1.	Erstes Gesetz zur Änderung der Verfassung	09.06.1969	GVBl. S. 109	6II, 12I2 neugefasst
2.	Zweites Gesetz zur Änderung der Verfassung	18.02.1971	GVBl. S. 21	23II, 24III, 32 neugef. 23a, 25a, 38a eingef.
3.	Drittes Gesetz zur Änderung der Verfassung	14.01.1972	GVBl. S. 15	70, 71 I neugefasst
4.	Gesetz zur Änderung der Verfassung	19.05.1982	GVBl. S. 117	10 neugefasst
5.	Viertes Gesetz zur Änderung der Verfassung	27.06.1986	GVBl. S. 167	Präambel geändert
6.	Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung	29.05.1996	GVBl. S. 77	13, 48, 50 neugef., 49 geänd. 65II Nr. 3a eingef.
7.	Sechstes Gesetz zur Änderung der Verfassung	20.06.1996	GVBl. S. 129	7, 12, 15, 32, 33, 34, 35, 40, 51, 71, 72IV neugef., 10I, 11, 18, 22, 23, 24, 25, 36, 37, 38, 39, 42, 55, 63I, 65, 66, 67II, 68 geänd., 3II3 u 4 eingef. 25 a, 25 c, 32 a, 75 a eingef. 25 a in 25 b umben., 25 b geänd., 26 bis 31, 41, 45 II, 47 13 aufgeh 88 III, 99, 104, 121 II, 131II3 aufgeh.
8.	Siebentes Gesetz zur Änderung der Verfassung	20.06.1996	GVBl. S. 133	69 neugef.
9.	Achtes Gesetz zur Änderung der Verfassung	16.05.2001	GVBl. S. 105	50 I geänd., 50 II, III neugef., 50VII2 eingef.

10.	Neuntes Gesetz zur Änderung der Verfassung	16.05.2001	GVBl. S. 106	Art. 2 II aufgeh, 2 III wird zu II, 23a wird zu 24, 24 zu 25, 25 zu 26, 25a zu 27, 25b zu 28, 25c zu 29, 32 zu 30, 32 a zu 31, 38a zu 39, 39 zu 40, 40 zu 41, 75a zu 76, 76 zu 77, 7, 9, 12, 13, 18, 22, 23, 27, 29, 33I, 34, 35, 36, 39, 42, 47 III, 58, 59, 63, 65, 71 geänd. 8, 14, 15, 37, 45, 51, 52, 75 neugef. 54 angef., 60 eingef., 68 II I ersetzt durch 73S2, 74 S1
11.	Zehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung	16.10.2006	GVBl. S. 517	Art. 4 geändert

- I. Die staatlichen Grundlagen (Art. 1-5)
- II. Die Bürgerschaft (Art. 6-32)
- III. Der Senat (Art. 33-47)
- IV Die Gesetzgebung (Art. 48-54)
- V Die Verwaltung (Art. 55-61)
- VI. Die Rechtsprechung (Art. 62-65)
- VII. Haushalts- und Finanzwesen (Art. 66-72)
- VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen (Art. 73-77)

Art. 1-28 (*hier nicht wiedergegeben*)

### Artikel 29 [Volkspetition]

<sup>1</sup>Werden an die Bürgerschaft gerichtete Bitten und Beschwerden durch die Unterschrift von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützt (Volkspetition), so befasst sich die Bürgerschaft mit dem Anliegen. <sup>2</sup>Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Petentinnen und Petenten erhält Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss zu erläutern. <sup>3</sup>Das Gesetz bestimmt das Nähere.

Artikel 30-31 (*hier nicht wiedergegeben*)

III. Der Senat Art. 33-47 (*hier nicht wiedergegeben*)

### IV. Die Gesetzgebung

#### Artikel 48 [Einbringung und Beschlussfassung]

(1) Die Gesetzesvorlagen werden vom Senat, aus der Mitte der Bürgerschaft oder durch Volksbegehren eingebracht.

(2) Die Gesetze werden von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen.

## Artikel 49 [Beratung und Abstimmung]

IV Art. 49-53 HmbVerf 6

(1) Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Lesung der Bürgerschaft (Beratung und Abstimmung).

(2) <sup>1</sup>Zwischen der ersten und der zweiten Abstimmung müssen mindestens sechs Tage liegen. <sup>2</sup>Dem Senat ist das Ergebnis der ersten Lesung unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Mit seinem Einverständnis kann die zweite Lesung zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Die zweite Lesung darf nur dann am gleichen Tage stattfinden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. <sup>2</sup>Widerspruch kann nur von einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten erhoben werden.

## Artikel 50 [Volksgesetzgebung]

(1) <sup>1</sup>Das Volk kann im Rahmen der Zuständigkeit der Bürgerschaft den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung beantragen. <sup>2</sup>Haushaltsangelegenheiten, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen sowie Dienst- und Versorgungsbezüge können nicht Gegenstand einer Volksinitiative sein. <sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn mindestens 10000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigte den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage unterstützen.

(2) <sup>1</sup>Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriften ein dem Anliegen der Volksinitiative entsprechendes Gesetz verabschiedet oder einer dem Anliegen der Volksinitiative entsprechenden anderen Vorlage nach Absatz 1 zugestimmt hat, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksbegehrens beantragen oder den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen. <sup>2</sup>Der Senat führt das Volksbegehren durch. <sup>3</sup>Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt wird.

(3) <sup>1</sup>Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von drei Monaten ein dem Anliegen des Volksbegehrens entsprechendes Gesetz verabschiedet oder einer dem Anliegen des Volksbegehrens entsprechenden anderen Vorlage zugestimmt hat, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksentscheides beantragen oder den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen. <sup>2</sup>Der Senat legt den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage dem Volk zur Entscheidung vor. <sup>3</sup>Die Bürgerschaft kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene andere Vorlage beifügen. <sup>4</sup>Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten zustimmen. <sup>5</sup>Bei Verfassungsänderungen müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Wahlberechtigten, zugestimmt haben.

(4) Ein durch Volksentscheid angenommenes Gesetz kann innerhalb von zwei Jahren nicht im Wege von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid geändert werden.

(5) Während eines Zeitraumes von drei Monaten vor dem Tag einer allgemeinen Wahl in Hamburg finden keine Volksbegehren und Volksentscheide statt.

(6) <sup>1</sup>Das Hamburgische Verfassungsgericht entscheidet auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft, eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft oder der Volksinitiatoren über die Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheid. <sup>2</sup>Volksbegehren und Volksentscheid ruhen während des Verfahrens.

(7) <sup>1</sup>Das Gesetz bestimmt das Nähere. <sup>2</sup>Es kann auch Zeiträume bestimmen, in denen die Fristen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wegen sitzungsfreier Zeiten der Bürgerschaft oder eines von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Volksinitiatoren gefassten Beschlusses nicht laufen.

## Artikel 51 [Verfassungsänderung]

(1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) <sup>1</sup>Zu einem die Verfassung ändernden Gesetz der Bürgerschaft sind zwei übereinstimmende Beschlüsse erforderlich, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens dreizehn Tagen liegen muss. <sup>2</sup>Beide Beschlüsse müssen bei Anwesenheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten gefasst werden.

## Artikel 52 [Ausfertigung, Verkündung]

<sup>1</sup>Der Senat hat die endgültig beschlossenen Gesetze innerhalb eines Monats auszufertigen und im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. <sup>2</sup>Die Verkündung von Plänen, Karten oder Zeichnungen im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt kann dadurch ersetzt werden, dass das maßgebliche Stück beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt und hierauf im Gesetz hingewiesen wird.

## Artikel 53 [Erlass von Rechtsverordnungen]

(1) <sup>1</sup>Der Senat kann durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. <sup>2</sup>Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. <sup>2</sup>Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung einer Rechtsverordnung.

## **Artikel 54 [Inkrafttreten der Gesetze und Verordnungen]**

IV Art. 54 HmbVerf 6

<sup>1</sup>Gesetze und Verordnungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem auf die Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tag in Kraft. <sup>2</sup>Das gilt auch in den Fällen des Artikels 52 Satz 2, wenn der Plan, die Karte oder die Zeichnung spätestens mit der Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes beim Staatsarchiv niedergelegt wird.

V-VII Art. 55-77 (*hier nicht wiedergegeben*)